

Studien zur Europäischen Union

RESEARCH

Verena Schäfer

# Die Flexibilitätsklausel im europäischen Integrationsprozess

Artikel 352 AEUV (ex-Art. 308 EGV)  
als Instrument der weichen  
Konstitutionalisierung

---

# **Studien zur Europäischen Union**

## **Band 9**

**Herausgegeben von**  
W. Wessels, Köln, Deutschland

---

Verena Schäfer

# Die Flexibilitätsklausel im europäischen Integrationsprozess

Artikel 352 AEUV (ex-Art. 308 EGV)  
als Instrument der weichen  
Konstitutionalisierung

Verena Schäfer  
Gießen, Deutschland

Dissertation am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen, 2013

ISBN 978-3-658-03413-9

ISBN 978-3-658-03414-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-03414-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.  
[www.springer-vs.de](http://www.springer-vs.de)

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2013 vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Professor Dr. Alexander Grasse hat als Doktorvater meine Arbeit fachlich betreut und alle wichtigen Schritte dieses großen Projekts begleitet. Ihm und meinem Zweitgutachter, Professor Dr. Dieter Eißel, möchte ich für ihr persönliches Engagement und ihre Unterstützung, die unter anderem in wertvollen Anregungen zu wichtigen Kapiteln meiner Arbeit und in der zügigen Begutachtung des Gesamtwerks bestand, herzlich danken.

Darüber hinaus danke ich Professor Dr. Wolfgang Wessels, der meine Neugierde für die Fusionsthese geweckt hat und mein Dissertationsprojekt während meiner Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Jean-Monnet-Lehrstuhl der Universität zu Köln mit großem Interesse begleitet.

Selbstverständlich möchte ich mich auch bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums von Professor Grasse und des Oberseminars des Jean-Monnet-Lehrstuhls sowie bei vielen anderen neugierigen Gesprächspartnern für fachliche Anregungen, gewinnbringende Diskussionen und das Aufzeigen neuer Perspektiven bedanken. Unter diesen vielen Wegbegleitern sind insbesondere Julia Kiesow und Jan Labitzke zu nennen. Beide haben in der Schlussphase einzelne Kapitel meiner Arbeit gelesen, diese kommentiert und somit wertvolle fachliche und moralische Unterstützungsarbeit geleistet.

Ein persönlicher Dank gilt Silvia Bill, Petra Kremer-Horster, Björn Willms, Petra Vosen und Manuela Gros, die das Manuskript in Teilen Korrektur gelesen haben und/oder mir in dieser Lebensphase auf vielfältige andere Weise zur Seite gestanden haben. Besonders danken möchte ich Boris Nerlich, ohne dessen liebevolle und uneingeschränkte Unterstützung dieses Unternehmen nicht möglich gewesen wäre! Der größte Dank gilt meinen Eltern, Renate und Karl-Heinz Schäfer, die nie einen Zweifel daran gelassen haben, dass ich alles, was ich mir vornehme, auch schaffen kann. Ihnen und meinem Mann Boris widme ich dieses Buch.

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b> .....  | 13 |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....  | 15 |
| <b>1 Einleitung</b> .....   | 17 |
| 1.1 Forschungsinteresse .....   | 17 |
| 1.2 Forschungsfrage und Untersuchungsperspektive.....   | 23 |
| 1.3 Das Thema als Gegenstand der Forschung .....  | 26 |
| 1.4 Aufbau der Arbeit .....   | 28 |
| 1.5 Beiträge zur Forschung .....  | 30 |
| <b>2 Die Grundlagen der dynamischen Fortentwicklung der europäischen Integration</b> .....  | 33 |
| 2.1 Der europäische Integrationsprozess: Grundverständnis und Gegenstand der Theoriebildung.....  | 33 |
| 2.2 Das enge Wechselseitigkeitsverhältnis von Vertragstext und Vertragspraxis als Grundlage der dynamischen Fortentwicklung der europäischen Integration..... | 40 |
| 2.3 Optionen der Fortentwicklung des europäischen Integrationsprozesses unterhalb der Schwelle der Vertragsänderung .....                                     | 46 |
| <b>3 Die Rechtsetzung nach Artikel 352 AEUV</b> .....   | 53 |
| 3.1 Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft.....   | 53 |
| 3.1.1 Die Europäische Union als Rechtsschöpfung, Rechtsquelle und Rechtsordnung.....  | 54 |
| 3.1.2 Der Verbund von supranationaler und nationalen Rechtsordnungen.....   | 55 |
| 3.1.3 Der Vorrang der europäischen Rechtsebene.....   | 58 |

|          |   |            |
|----------|---|------------|
| 3.2      | Die EU-Kompetenzordnung .....   | 61         |
| 3.2.1    | Die EU-Kompetenzordnung: Grundlage der Machtverteilung<br>im Mehrebenensystem.....  | 62         |
| 3.2.2    | Die Kritik an der Kompetenzordnung als Schlüsselthema des<br>Integrationsprozesses.....   | 63         |
| 3.2.2.1  | Die Kritik an der vertikalen Kompetenzordnung und<br>Forderungen nach einer stärkeren Beteiligung der<br>dritten Ebene .....                              | 66         |
| 3.2.2.2  | Die Kritik an der Kompetenzverflechtung und Forderungen<br>nach einem Kompetenzkatalog.....   | 76         |
| 3.2.2.3  | Die Sorge vor Zentralisierungstendenzen und Forderungen<br>nach einer stärkeren Kontrolle der Kompetenzausübung auf<br>EU-Ebene .....                     | 77         |
| 3.2.3    | Die Grundprinzipien der EU-Kompetenzordnung.....  | 81         |
| 3.2.3.1  | Bestimmungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten.....  | 81         |
| 3.2.3.2  | Prinzipien für die Ausübung von Kompetenzen.....  | 85         |
| 3.3      | Die Flexibilitätsklausel als Sonderfall der EU-Kompetenzordnung .....   | 90         |
| 3.3.1    | Einordnung als Sonderfall .....   | 90         |
| 3.3.2    | Die Tatbestandsmerkmale des Artikels 308 EGV und deren<br>juristische Auslegung .....   | 98         |
| 3.3.3    | Die Kritik der deutschen Bundesländer an Artikel 308 EGV<br>und deren vertragsrechtliche Folgen.....  | 108        |
| 3.3.4    | Die erstmalige Revision der zielbezogenen<br>Handlungsermächtigung: Neuerungen des Artikels<br>352 AEUV und deren juristische Auslegung .....             | 120        |
| 3.3.5    | Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts an der<br>zielbezogenen Handlungsermächtigung und deren Folgen<br>für die Vertragspraxis.....                    | 127        |
| <b>4</b> | <b>Die integrationstheoretische Einordnung der Rolle von Artikel<br/>352 AEUV für die Fortentwicklung des europäischen<br/>Integrationsprozesses.....</b> | <b>135</b> |
| 4.1      | Die Fusionsthese als theoretischer Ansatz .....   | 136        |
| 4.1.1    | Grundlagen der Fusionsthese .....   | 137        |
| 4.1.2    | Das dreifache Dilemma der Staats- und Regierungschefs.....  | 138        |
| 4.1.3    | Die vertragsrechtliche Entwicklung als Reaktionsmuster der<br>Staats- und Regierungschefs auf das dreifache Dilemma.....                                  | 144        |

---

|          |   |            |
|----------|---|------------|
| 4.1.4    | Die Triebkräfte des Fusionsprozesses .....  | 149        |
| 4.1.5    | Der Fusionsprozess als Stufenmodell.....  | 151        |
| 4.2      | Die Rolle von Artikel 352 AEUV für die Fortentwicklung der sektoralen Dimension des europäischen Integrationsprozesses aus Sicht der Fusionsthese .....                   | 156        |
| 4.2.1    | Artikel 352 AEUV als vertragsrechtlicher Ausdruck von Problemlösungsinstinkt, Souveränitätsreflex und Legitimitätssuche .....   | 156        |
| 4.2.2    | Artikel 352 AEUV als souveränitätsschützende Möglichkeit, um auf die Herausforderungen des Nationalstaates zu reagieren .....   | 159        |
| 4.2.3    | Artikel 352 AEUV als Vorstufe der primärrechtlichen Verankerung neuer Zuständigkeitsbereiche auf EU-Ebene .....   | 160        |
| 4.2.4    | Der Europäische Rat als Impulsgeber für die vertragsimmanente Erschließung neuer Handlungsbereiche .....  | 163        |
| 4.2.5    | Die Analyse der Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Fortentwicklung der Integration aus Sicht der Fusionsthese: Anschlussfähigkeit und Forschungsdesiderat ..... | 167        |
| 4.3      | Forschungsdesign und methodisches Vorgehen .....  | 170        |
| 4.3.1    | Forschungsdesign .....  | 171        |
| 4.3.2    | Methodisches Vorgehen .....   | 174        |
| 4.3.2.1  | Die Verbindung quantitativer und qualitativer Forschung .....   | 174        |
| 4.3.2.2  | Dokumentenanalyse als zentrale Untersuchungsmethode.....  | 176        |
| <b>5</b> | <b>Die Rolle von Artikel 352 AEUV für die Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses (1958-2012)</b> .....  | <b>185</b> |
| 5.1      | Erste Phase: Von den Römischen Verträgen bis zur EEA .....  | 187        |
| 5.1.1    | Restriktive Nutzung der zielbezogenen Handlungsermächtigung bis zum Jahr 1972.....  | 188        |
| 5.1.2    | Die Schlusserklärung von Paris 1972: Startschuss für die Nutzung des Artikels 235 EWGV als ‚Türöffner‘ zur europäischen Problemlösungsarena.....                          | 190        |
| 5.1.3    | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EWGV in neuen Handlungsbereichen .....  | 196        |
| 5.1.3.1  | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich Umweltpolitik.....   | 207        |



|         |  |     |
|---------|--|-----|
| 5.1.3.2 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Forschungs- und Technologiepolitik .....   | 214 |
| 5.1.3.3 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Energiepolitik .....   | 220 |
| 5.1.3.4 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Entwicklungshilfepolitik .....   | 226 |
| 5.1.3.5 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Regionalpolitik .....  | 231 |
| 5.1.3.6 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Verbraucherschutz.....   | 234 |
| 5.1.4   | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EWGV als Vorstufe der<br>primärrechtlichen Fortentwicklung der sektoralen Dimension<br>des Integrationsprozesses ..... | 239 |
| 5.1.5   | Die Rolle von Artikel 235 EWGV in der ersten Phase des<br>Integrationsprozesses.....   | 252 |
| 5.2     | Zweite Phase: Von der EEA bis zum Vertrag von Maastricht.....  | 258 |
| 5.2.1   | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EWGV in neuen<br>Handlungsbereichen .....  | 261 |
| 5.2.1.1 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Entwicklungshilfepolitik .....   | 264 |
| 5.2.1.2 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Energiepolitik .....   | 272 |
| 5.2.1.3 | Die Nutzung des Artikels 235 EWGV im Bereich<br>Verbraucherschutz.....   | 277 |
| 5.2.2   | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EWGV als Vorstufe<br>der primärrechtlichen Fortentwicklung der sektoralen<br>Dimension des Integrationsprozesses.....  | 280 |
| 5.2.3   | Die Rolle von Artikel 235 EWGV in der zweiten Phase des<br>Integrationsprozesses.....  | 295 |
| 5.3     | Dritte Phase: Vom Vertrag von Maastricht bis zum Vertrag von<br>Amsterdam.....   | 300 |
| 5.3.1   | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EGV in neuen<br>Handlungsbereichen .....   | 306 |
| 5.3.2   | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EGV als Vorstufe<br>der primärrechtlichen Fortentwicklung der sektoralen<br>Dimension des Integrationsprozesses.....   | 320 |
| 5.3.3   | Die Rolle von Artikel 235 EGV in der dritten Phase des<br>Integrationsprozesses.....   | 325 |

---

|          |   |            |
|----------|---|------------|
| 5.4      | Vierte Phase: Vom Vertrag von Amsterdam bis zum Vertrag von Nizza .....   | 329        |
| 5.4.1    | Die Rechtsetzung nach Artikel 308 EGV in neuen Handlungsbereichen .....   | 332        |
| 5.4.2    | Die Rechtsetzung nach Artikel 308 EGV als Vorstufe der primärrechtlichen Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses ..... | 340        |
| 5.4.3    | Die Rolle von Artikel 308 EGV in der vierten Phase des Integrationsprozesses .....  | 343        |
| 5.5      | Fünfte Phase: Vom Nizzaer Vertrag bis zum Vertrag von Lissabon .....  | 346        |
| 5.5.1    | Die Rechtsetzung nach Artikel 308 EGV in neuen Handlungsbereichen .....   | 351        |
| 5.5.2    | Die Rechtsetzung nach Artikel 308 EGV als Vorstufe der primärrechtlichen Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses ..... | 359        |
| 5.5.3    | Die Rolle von Artikel 308 EGV in der fünften Phase des Integrationsprozesses .....  | 370        |
| 5.6      | Sechste Phase: Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bis heute .....   | 374        |
| 5.6.1    | Gründe für die seltene Nutzung der zielbezogenen Handlungsermächtigung in der aktuellen Phase des Integrationsprozesses .....                     | 375        |
| 5.6.2    | Die Vertragspraxis des Artikels 352 AEUV seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon .....   | 382        |
| 5.6.3    | Die bisherige Rolle von Artikel 352 AEUV in der aktuellen Phase des Integrationsprozesses .....   | 389        |
| <b>6</b> | <b>Die Flexibilitätsklausel im europäischen Integrationsprozess: Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und Schlussbetrachtung .....</b>        | <b>397</b> |
| 6.1      | Die Rechtsetzung nach Artikel 352 AEUV als Vorstufe für die Verankerung neuer Politikbereiche auf europäischer Ebene .....                        | 401        |
| 6.2      | Die Pariser Erklärung als Startschuss für die Erschließung neuer Handlungsbereiche unter Rückgriff auf Artikel 352 AEUV .....                     | 407        |
| 6.3      | Die Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Dimension des Integrationsprozesses im Zeitraum 1958-2012 .....                                  | 410        |
| 6.4      | Beiträge zu wissenschaftlichen Debatten und Forschungsdesiderata .....  | 417        |

|  |            |
|--|------------|
| <b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b> | <b>421</b> |
| <b>Anhang.....</b>                             | <b>457</b> |

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

## Abbildungen

|                      |  |     |
|----------------------|--|-----|
| <i>Abbildung 1:</i>  | Wortlaut der zielbezogenen Handlungsermächtigung im Zeitraum 1958-2009 .....   | 99  |
| <i>Abbildung 2:</i>  | Wortlaut der zielbezogenen Handlungsermächtigung seit 2009 .....   | 120 |
| <i>Abbildung 3:</i>  | Stufen eines idealtypischen Integrationsprozesses (Ratched-fusion-Modell).....   | 152 |
| <i>Abbildung 4:</i>  | Artikel 352 AEUV als Zwischenstufe im Prozess der sektoralen Fortentwicklung der europäischen Integration .....  | 161 |
| <i>Abbildung 5:</i>  | Auf Grundlage von Artikel 235 EWGV erlassenes Sekundärrecht im Zeitraum 1958-1987.....   | 191 |
| <i>Abbildung 6:</i>  | Rechtsakte zur Umweltpolitik (1973-1987).....  | 209 |
| <i>Abbildung 7:</i>  | Rechtsakte zur Forschungs- und Technologiepolitik (1973-1987).....   | 215 |
| <i>Abbildung 8:</i>  | Rechtsakte zur Energiepolitik (1973-1987) .....  | 222 |
| <i>Abbildung 9:</i>  | Rechtsakte zur Entwicklungshilfepolitik (1973-1987).....   | 226 |
| <i>Abbildung 10:</i> | Rechtsakte zur Regionalpolitik (1973-1987) .....   | 231 |
| <i>Abbildung 11:</i> | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EWGV als Vorstufe der vertragsrechtlichen Fortentwicklung in den Fällen Umweltpolitik, Forschungs- und Technologiepolitik und Regionalpolitik..... | 249 |
| <i>Abbildung 12:</i> | Auf Grundlage von Artikel 235 EWGV erlassenes Sekundärrecht im Zeitraum 1987-1993.....   | 259 |
| <i>Abbildung 13:</i> | Rechtsakte zur Entwicklungshilfepolitik (1987-1993).....   | 267 |
| <i>Abbildung 14:</i> | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EWGV als Vorstufe der vertragsrechtlichen Fortentwicklung im Fall der Entwicklungshilfepolitik.....  | 288 |
| <i>Abbildung 15:</i> | Die Rechtsetzung nach Artikel 235 EWGV als Vorstufe der vertragsrechtlichen Fortentwicklung im Fall des Verbraucherschutzes .....  | 292 |
| <i>Abbildung 16:</i> | Auf Grundlage von Artikel 235 EGV erlassenes Sekundärrecht im Zeitraum 1993-1999.....  | 303 |
| <i>Abbildung 17:</i> | Rechtsakte zur Energiepolitik (1993-1999) .....  | 315 |

---

|   |     |
|---|-----|
| <i>Abbildung 18:</i> Auf Grundlage von Artikel 308 EGV erlassenes<br>Sekundärrecht im Zeitraum 1999-2003.....   | 329 |
| <i>Abbildung 19:</i> Auf Grundlage von Artikel 308 EGV erlassenes<br>Sekundärrecht im Zeitraum 2003-2009.....   | 347 |
| <i>Abbildung 20:</i> Die Rechtsetzung nach Artikel 308 (ex-Art. 235) EGV als<br>Vorstufe der vertragsrechtlichen Fortentwicklung im Fall<br>der Energiepolitik..... | 369 |

## **Tabellen**

|   |     |
|---|-----|
| <i>Tabelle 1:</i> Die Nutzung von Artikel 235 EWGV<br>für neue Handlungsbereiche (1973-1987)..... | 198 |
| <i>Tabelle 2:</i> Die Nutzung von Artikel 235 EWGV<br>für neue Handlungsbereiche (1987-1993)..... | 264 |
| <i>Tabelle 3:</i> Die Nutzung von Artikel 235 EGV<br>für neue Handlungsbereiche (1993-1999).....  | 312 |

# Abkürzungsverzeichnis

|             |  |
|-------------|--|
| ABl.        | Amtsblatt  |
| AdR         | Ausschuss der Regionen   |
| AEUV        | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union   |
| ALTENER     | Programm zur Förderung erneuerbarer Energieträger in der Gemeinschaft  |
| Art.        | Artikel  |
| Aufl.       | Auflage  |
| Bd.         | Band   |
| BGBI.       | Bundesgesetzblatt  |
| Bull. EG    | Bulletin der Europäischen Gemeinschaft   |
| Bull. BReg. | Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung  |
| BR          | Bundesrat  |
| BT          | Bundestag  |
| BVerfG      | Bundesverfassungsgericht   |
| BVerfGE     | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts   |
| CONV        | Dokument des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union   |
| EAGV        | Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM-Vertrag)  |
| EEA         | Einheitliche Europäische Akte  |
| EEAG        | Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte  |
| EFRE        | Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung   |
| EG          | Europäische Gemeinschaft   |
| EGV         | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)  |
| EGKS        | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl   |
| EMRK        | Europäische Menschenrechtskonvention   |
| endg.       | endgültig  |
| EP          | Europäisches Parlament   |
| EUA         | European Union Act 2011  |
| EURATOM     | Europäische Atomgemeinschaft   |
| EUV         | Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)  |
| EuGH        | Gerichtshof der Europäischen Union   |
| EuZBBG      | Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union |
| EuZBLG      | Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU                                   |

|            |   |
|------------|---|
| EUZBLGÄndG | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union                 |
| EWG        | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft   |
| EWGV       | Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  |
| FAST       | Forecasting and Assessment in Science and Technology  |
| GASP       | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik  |
| GG         | Grundgesetz   |
| GFS        | Gemeinsame Forschungsstelle   |
| IntVG      | Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union |
| ISPA       | Instrument for Structural Policies for Pre-Accession  |
| KOM        | Europäische Kommission  |
| lit.       | litera (Buchstabe)  |
| MOEL       | Länder Mittel- und Osteuropas   |
| PHARE      | Poland Hungary Assistance for the Reconstruction of the Economy   |
| RGW        | Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe   |
| Rn.        | Randnummer(n)   |
| Rs.        | Rechtssache(n)  |
| SAPARD     | Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development   |
| SAVE       | Specific Actions for Vigorous Energy Efficiency   |
| Slg.       | Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs  |
| THERMIE    | Programm zur Förderung der Energietechnologien in Europa  |
| UAP        | Umweltaktionsprogramm   |
| UNMIK      | United Nations Interim Administration Mission in Kosovo   |
| UNRWA      | United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East  |
| VVE        | Vertrag über eine Verfassung für Europa (Verfassungsvertrag)  |
| WWU        | Wirtschafts- und Währungsunion  |

# 1 Einleitung

## 1.1 Forschungsinteresse

Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon<sup>1</sup> stellt den aktuellen vertragsrechtlichen Meilenstein des Integrationsprozesses dar. Gleichzeitig beendete dieser auch ein mehr als ein Jahrzehnt umfassendes „Reformstakkato“ (Hänsch 2004: 321), welches die politischen Schwierigkeiten einer Durchsetzung der – im Zuge der Aufgabenausweitung und der Erweiterungspolitik der Europäischen Union notwendig gewordenen – vertragsrechtlichen Reform der institutionellen Architektur und die Hürden für eine formale Fortentwicklung des Vertragsrechts in einer EU mit einer zunehmenden Zahl von Mitgliedstaaten deutlich gemacht hat.

Dieser, den grundsätzlichen *Stop-go*-Charakter der europäischen Integration (Sandholtz/Zysman 1989: 99; Corbey 1995) in besonderer Weise deutlich machende Reformprozess nahm seinen Ausgang bereits in den 1990er Jahren. Die im Zuge der Vertragsänderung von Amsterdam (1997/1999) vor dem Hintergrund der beschlossenen Osterweiterung nur unzureichend gelösten Fragen zur institutionellen Reform der Europäischen Union (*Left-overs*) bestimmten auch die Agenda der Regierungskonferenz von Nizza (2000). Da die Reform der Institutionen und der Verfahren die zentrale Voraussetzung für die Erweiterungsfähigkeit der EU darstellte und auch diese Vertragsrevision abermals deutlich machte, dass eine umfassende Änderung des Primärrechts aufgrund der ausgeprägten nationalen Eigeninteressen nur schwerlich möglich war, wurde ein neuer Weg eingeschlagen. So formulierte der Europäische Rat in der dem Vertrag von Nizza beigefügten gemeinsamen „Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union“<sup>2</sup> die zentralen Reformanliegen zur Fortentwicklung der europäischen Integration und rief in diesem Zusammenhang zu einer „eingehenderen und breiter angelegten Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union“<sup>3</sup> auf. Ein Höhepunkt des damit angestoßenen Post-Nizza-Prozesses bildete die noch im selben Jahr vom Europäischen Rat verabschiedete „Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union“ (2001)<sup>4</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten die Reformagenda, welche darauf zielen sollte, die

---

1 Vertrag von Lissabon, ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 1 ff.

2 Erklärung Nr. 23 zum Vertrag von Nizza, ABl. C 80 vom 10.03.2001, S. 85-86.

3 Ebd., S. 85.

4 Europäischer Rat (Laeken) vom 14.-15.12.2001, Schlussfolgerungen des Vorsitizes, S. 2-9.



EU „demokratischer, transparenter und effizienter“<sup>5</sup> zu gestalten, präzisierten und die Beratung der damit verbundenen zentralen Fragen dem eigens dazu einberufenen „Konvent zur Zukunft Europas“ übertrugen. Das Ergebnis der 16-monatigen Beratungen des Konvents stellte der „Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“<sup>6</sup> dar, der auch die Verhandlungsgrundlage für die im Oktober 2003 eröffnete Regierungskonferenz bildete. Nachdem zunächst auch diese Regierungskonferenz aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten scheiterte, konnte der Europäische Rat bei seinem Treffen im Juni 2004 in Brüssel schließlich eine Einigung über die Ausgestaltung der neuen konstitutionellen Grundlage erzielen. Das mit einigen Änderungen übernommene Dokument des Konvents wurde daraufhin am 29. Oktober 2004 vom Europäischen Rat in Rom feierlich als „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ (VVE)<sup>7</sup> unterzeichnet. Die anschließende, in der Ratifizierungsphase erfolgte Ablehnung des VVE in Frankreich und den Niederlanden per Referendum im Mai und Juni 2005, brachte den neuerlichen Anlauf zur vertragsrechtlichen Fortentwicklung des Integrationsprozesses jedoch abermals ins Stocken. Als Reaktion auf das vorläufige Scheitern des VVE in zwei Gründungsstaaten der EU läutete der Europäische Rat bei seinem Gipfeltreffen im Juni 2005 eine „Zeit der Reflexion“<sup>8</sup> ein, welche eine Pause im Ratifizierungsprozess des Europäischen Verfassungsvertrags vorsah und für eine breite Diskussion über die Fortentwicklung der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten genutzt werden sollte.

Neue Dynamik gewann der nunmehr bereits ein Jahr ausgesetzte Reformprozess schließlich im Zuge des Treffens des Europäischen Rates im Juni 2006. So hielten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten im Schlussdokument dieses Gipfels den an den Vorsitz des Rates in der ersten Jahreshälfte 2007 adressierten Auftrag fest, einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung des Stands der Beratungen über den Verfassungsvertrag enthalten und Wege einer künftigen Fortentwicklung des Integrationsprozesses aufzeigen sollte.<sup>9</sup> Die am 25. März 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft verabschiedete „Berliner Erklärung“<sup>10</sup>, die vorsah, die EU bis zu den Wahlen zum Europäischen Parla-

---

5 Ebd., S. 4.

6 Europäischer Konvent (Brüssel), Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18.07.2003 (CONV 850/03).

7 Vertrag über eine Verfassung für Europa, ABl. C 310 vom 16.12.2004, S. 1 ff.

8 Europäischer Rat (Brüssel) vom 16.-17.06.2005, Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa, S. 2.

9 Europäischer Rat (Brüssel) vom 15.-16.06.2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ziffer 47.

10 Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs (Berlin) vom 24.-25.03.2007, Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge. Vgl. auch die Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel zum Festakt am 25.03.2007 (Merkel 2007).

ment im Juni 2009 auf eine erneuerte vertragsrechtliche Grundlage zu stellen und die somit auch „das Ende der Reflexionsphase und den politischen Willen der Staats- und Regierungschefs, unter deutschem Vorsitz (Aus-)Wegweisende Entscheidungen zur Zukunft der Europäischen Union zu treffen, dokumentiert“ (Schäfer/Wessels 2007: 141), stellte daher dann auch jene wichtige Initiative dar, die zu den aktuellen konstitutionellen Entwicklungen, das heißt zu der im Zuge der Regierungskonferenz im Juni 2007 erreichten politischen Einigung auf den, in weiten Teilen inhaltlich am VVE orientierten EU-Reformvertrag und zu dessen Unterzeichnung durch die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten am 13. Dezember 2007 unter dem portugiesischen EU-Vorsitz, führte (Wessels/Faber 2007). Nach Abschluss der erforderlichen Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten sollte der Vertrag von Lissabon am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Der gerade wieder an Fahrt aufgekommene Reformprozess wurde jedoch im Juni 2008 durch das Votum der irischen Bevölkerung gegen das neue Vertragswerk erneut gebremst. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten wurden somit abermals mit der scheinbaren Unüberwindbarkeit des Nizzaer Vertrags konfrontiert, entschieden sich in diesem Fall jedoch dafür, den Vertrag von Lissabon nicht infrage zu stellen und den Ratifikationsprozess in den anderen Mitgliedstaaten fortzusetzen. Der EU-Gipfel in Brüssel im Juni 2009, auf dem Irland Ausnahmeregelungen zugestanden wurden, machte den Weg für die Zustimmung der irischen Bevölkerung zum Lissabonner Vertrag per Referendum am 2. Oktober 2009 und somit auch zum baldigen Inkrafttreten des neuen Regelwerks frei. Neben dem zweiten irischen Anlauf wurde der Ratifikationsprozess unter anderem auch durch deutsche Verfassungsbeschwerden gegen den Vertrag von Lissabon und den taktischen Widerstand des tschechischen Präsidenten Václav Klaus, der die Unterzeichnung der Ratifizierungsurkunde von Zusatzforderungen abhängig machte, verzögert. Nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 30. Juni 2009<sup>11</sup>, welches eine Überarbeitung der deutschen Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat zur Voraussetzung für die Ratifizierung des Regelwerks machte sowie nach entsprechenden Nachverhandlungen mit der Tschechischen Republik stand dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags zum 1. Dezember 2009 schließlich nichts mehr im Wege.<sup>12</sup>

Der aufgezeigte, bereits in den 1990er Jahren seinen Ausgang nehmende und erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon abgeschlossene Reformprozess hat die im Rahmen der Konsenssuche zwischen den nunmehr 27 EU-Mitgliedstaaten erforderlichen diplomatischen Anstrengungen und die mit

---

11 BVerfG – 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267 – Lissabon.

12 Siehe für einen Kurzüberblick über die wichtigsten Entwicklungsschritte auch Schäfer/Wessels (2009: 357 f.; 2011: 371 f.) und Schäfer (2010).

der Ratifikation verbundenen Schwierigkeiten der vertragsrechtlichen Fortentwicklung der europäischen Integration deutlich gemacht und wurde auch seitens der involvierten politischen Akteure als anstrengender, mit zahlreichen Hürden gespickter Marathonlauf<sup>13</sup> wahrgenommen.<sup>14</sup> Als Reaktion auf diese Erfahrung, welche auch die hohen und nur schwer kalkulierbaren Risiken der primärrechtlichen Fortentwicklung für das Gesamtprojekt Europa deutlich machte, kam es vonseiten der entsprechenden Akteure zu Bekenntnissen für eine längere Beibehaltung des neuen Vertragswerks. So haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten auch in der Präambel des Vertrags von Lissabon ihren Wunsch formuliert, „den mit dem Vertrag von Amsterdam und dem Vertrag von Nizza eingeleiteten Prozess, mit dem die Effizienz und die demokratische Legitimität der Union erhöht und die Kohärenz ihres Handelns verbessert werden sollen, abzuschließen“<sup>15</sup> und machten damit deutlich, in näherer Zukunft keine Vertragsänderung zu planen.<sup>16</sup> Ein entsprechendes Bekenntnis ging zudem von Herman Van Rompuy, dem ersten hauptamtlichen Präsidenten des Europäischen Rates, aus, der das Ringen um die neue vertragsrechtliche Grundlage als „lange[n] Kampf zwischen denen, die mehr für Lenkung auf Unionsebene waren und solchen, die mehr für innerstaatliche Lösungen waren“ (Van Rompuy in Tripp 2010: 20) bezeichnete und dafür plädierte, den Vertrag von Lissabon noch lange zu behalten (ebd.). Gemäß dem politischen Tenor sollten die mit dem neuen Vertragswerk in Kraft getretenen Reformen somit eine ausreichende Handlungsgrundlage bieten, um künftigen Herausforderungen innerhalb des – auch hinsichtlich seiner Legitimation gestärkten – vertragsrechtlichen Rahmens effizient begegnen zu können. Dass der Europäische Rat in absehbarer Zeit keine umfassende Vertragsänderung anstrebte, wird zum einen daran deutlich, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zu allen wichtigen Reformfragen ein Kompromiss gefunden haben und die Regierungskonferenz 2003/2004 somit keine *Left-overs* weitergab. Zum anderen geht dies auch aus der Beobachtung hervor, dass die Vertragsgestalter an zahlreichen Stellen des Vertrags von Lissabon rechtliche Möglichkeiten vorgesehen haben, die „bei Bedarf ein prag-

---

13 So der Kommissionspräsident José Manuel Barroso auf der Pressekonferenz zum ersten Tag der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 29.10.2009.

14 Siehe zu diesen und den anschließenden Überlegungen auch Schäfer (2010).

15 Vertrag von Lissabon, ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 1 ff., hier S. 3.

16 Die Zurückhaltung zur Frage der Weiterentwicklung des Vertragswerks ist jedoch keinesfalls so zu verstehen, dass der europäische Integrationsprozess mit dem Vertrag von Lissabon bereits seinen vertragsrechtlichen Endzustand erreicht hätte und somit die Finalitätsfrage beantwortet wäre. Davon ausgehend, dass es sich bei der europäischen Integration um einen dynamischen Prozess handelt, bilden Vertragsänderungen wie der Lissabonner Vertrag vielmehr Meilensteine, die den Ist-Zustand des Integrationsprozesses vertragsrechtlich markieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen für künftige Vertiefungs- und Erweiterungsschritte schaffen.

matisches und flexibles Weiterentwickeln der bestehenden Bestimmungen ohne große Reformrunde“ (Seeger 2008: 95) ermöglichen sollen. Derartige ‚Instrumente‘ stellen jedoch keine grundsätzliche, durch den Lissabonner Vertrag geschaffene Neuerung dar, sondern sind zum Teil schon seit den Römischen Verträgen ein fester Bestandteil der vertragsrechtlichen „*Opportunity structures*“ (Knill/Lehmkuhl 1999; Olsen 2000: 6). Mit dem Vertrag von Lissabon wurden derartige „Mechanismen, die ein Weiterentwickeln der EU auch ohne Kraft raubende Vertragsverhandlungen ermöglichen“ (Weidenfeld 2008c: 16) jedoch ausgeweitet und verstärkt. Von besonderem Interesse ist zudem, dass einige dieser vertragsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen der in der Reflexionsphase angestellten Überlegungen zum Umgang mit dem vorläufig gescheiterten VVE und der Fortentwicklung des Integrationsprozesses aufgegriffen und hinsichtlich ihres jeweiligen Potentials für die Durchsetzung einzelner Reformschritte „unterhalb der Schwelle der Vertragsänderung“ (Thym 2005: 308) betrachtet worden waren (u. a. Jopp/Matl 2005b; Diedrichs/Wessels 2005). Diesbezügliche Überlegungen können unter dem Denkansatz der „weichen Konstitutionalisierung“ (Jopp/Kuhle 2005: 261; Thym 2005) zusammengefasst werden und waren somit auch Teil der sowohl im politischen als auch im wissenschaftlichen Kontext geführten gesamteuropäischen Verfassungsdebatte (u. a. Monar 2005; Duff 2006; Moravcsik 2006).<sup>17</sup>

Insbesondere in Anbetracht der bestehenden europäischen Wirtschafts- und Finanzkrise und dem dadurch wieder gestiegenen Reformbedarf, stellt sich die Frage, inwiefern die Mitgliedstaaten mit jenen durch den Vertrag von Lissabon reformierten, ausgeweiteten oder gar erst im Vertragstext angelegten Instrumenten der weichen Konstitutionalisierung gemeinsamen Herausforderungen begegnen können und welches Potential diese Optionen für eine vertragsimmanente Fortentwicklung des Integrationsprozesses in der aktuellen politischen Situation bieten. In der wissenschaftlichen und politischen Debatte werden insbesondere mit der – durch den Vertrag von Lissabon in ihrem Anwendungsbereich noch ausgeweiteten – Verstärkten Zusammenarbeit (Art. 20 EUV, 326-334 AEUV) und weiteren Möglichkeiten, welche eine vertiefte Zusammenarbeit in Teilgruppen von Mitgliedstaaten innerhalb, aber auch außerhalb des vertragsrechtlichen Rahmens ermöglichen und somit der Heterogenität der 27 Mitgliedstaaten und der damit verbundenen Herausforderung einer einstimmigen Beschlussfassung Rechnung tragen, große Erwartungen verbunden (u. a. von Ondarza 2012; Schäuble 2013). Einen entsprechenden Weg hat der Europäische Rat bereits mit seinem Beschluss zum sogenannten ‚Fiskalpakt‘, der am 12. März 2012 von 25 der 27 Mitgliedstaaten in Form eines völkerrechtlichen Vertrags unterzeichnet

---

17 Für einen Überblick zu den jeweils in den Mitgliedstaaten geführten Debatten siehe Eschke/Malick (2006).

wurde, eingeschlagen.<sup>18</sup> Während diesbezügliche Überlegungen zur Fortentwicklung der europäischen Integration sowie die damit verknüpften Schlagwörter ‚differenzierte Integration‘, und ‚Flexibilisierung‘ sowie ‚Variable Geometrie‘ und ‚Europa der zwei (oder mehreren) Geschwindigkeiten‘ in der aktuellen, von der Suche nach pragmatischen Lösungen geprägten Debatte diskutiert werden (u. a. Brozus et al. 2011; Kielmansegg 2012; Leigh 2012), kommt anderen im Vertragstext angelegten Optionen der weichen Konstitutionalisierung deutlich weniger Beachtung zu. In dieser Arbeit soll mit der Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV, ex-Art. 308, ex-Art. 235 EGV) schließlich ein weiteres primärrechtlich vorgesehenes Instrument aufgegriffen und im Hinblick auf seine Rolle für die Fortentwicklung des Integrationsprozesses untersucht werden. Die mit dem Vertrag von Lissabon erstmals reformierte zielbezogene Handlungsermächtigung ermöglicht der Gesamtheit der Mitgliedstaaten ein gemeinsames Vorgehen, sofern der Vertragstext keine spezifischen Kompetenzgrundlagen vorsieht und „ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereichen erforderlich [erscheint], um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen“ (Art. 352 AEUV). Die Flexibilitätsklausel eröffnet den Mitgliedstaaten somit die Möglichkeit, Befugnislücken im Vertragstext zu schließen und zu diesem Zweck auch Rechtsakte in Handlungsfeldern zu erlassen, für die der Vertrag keine expliziten Kompetenzen vorsieht.

Die Beschäftigung mit der Flexibilitätsklausel erscheint aus wissenschaftlicher und politischer Sicht besonders interessant, da die zielbezogene Handlungsermächtigung bereits im EWG-Vertrag der Römischen Verträge angelegt war und somit – im Unterschied zur Verstärkten Zusammenarbeit – ein primärrechtliches Instrument der ersten Stunde darstellt. Darüber hinaus wurde die Frage der vertragsrechtlichen Zukunft der zielbezogenen Handlungsermächtigung auch vom Europäischen Rat in seiner Erklärung von Laeken aufgegriffen und von diesem als eine der fast 60 Fragen zur Beratung an den Verfassungskonvent überwiesen. Die vom Konvent in Arbeitsgruppe V („Ergänzende Zuständigkeiten“) zu diskutierende Frage, inwiefern dieses Instrument der dynamischen Fortentwicklung mit einer klaren Zuständigkeitsordnung vereinbar ist und vor dem Hintergrund des Entwicklungsstands der Integration noch benötigt wird, zielte nicht nur auf eine Entscheidung über die Zukunft der zielbezogenen Handlungsermächtigung, sondern kann auch als Grundsatzentscheidung über die Erforderlichkeit vertragsrechtlicher Möglichkeiten für die Begegnung unvorhergesehener externer Herausforderungen gelesen werden. Das auch von der Regierungskonferenz 2004 übernommene Ergebnis des Verfassungskonvents sah nicht nur die Beibehaltung, sondern darüber hinaus eine Ausweitung des Anwendungsbe-

---

18 Europäischer Rat (Brüssel) vom 01.-02.03.2012, Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

reichs der zielbezogenen Handlungsermächtigung vor<sup>19</sup>, und kann daher zugleich als Bekenntnis für entsprechende Instrumente der weichen Konstitutionalisierung und eine damit verbundene flexible Fortentwicklung des Integrationsprozesses verstanden werden. Von besonderem Interesse ist die Flexibilitätsklausel ferner, da sie aufgrund des im Zuge der vertragsrechtlichen Reform erweiterten Anwendungsbereichs ebenfalls einen besonderen Kritikpunkt im Lissabon-Urteil des BVerfG darstellte und das infolge der Rechtsprechung überarbeitete „Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union“<sup>20</sup> nunmehr auch besondere parlamentarische Hürden für die Anwendung der Flexibilitätsklausel vorsieht, was schließlich auch Fragen nach der tatsächlichen Anwendbarkeit dieses Vertragsartikels aufwirft (u. a. Becker/Maurer 2009; Schäfer 2010; 2012). Um entsprechende Aussagen über die Nutzbarkeit dieses vertragsrechtlichen Instruments in der aktuellen Krise treffen zu können, ist es jedoch notwendig, zunächst wissenschaftlich herauszuarbeiten, welche Rolle die Flexibilitätsklausel in der Vergangenheit für die Fortentwicklung des Integrationsprozesses eingenommen hat und seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bislang einnimmt.

## 1.2 Forschungsfrage und Untersuchungsperspektive

Vor dem Hintergrund des dargelegten Forschungsinteresses soll in dieser Arbeit die Rolle der Flexibilitätsklausel für den europäischen Integrationsprozess untersucht werden. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 352 AEUV aufgrund seines Zielbezugs auch eine Rechtsetzung in Handlungsbereichen ermöglicht, für die der Vertrag keine expliziten Kompetenzen vorsieht und berücksichtigend, dass verschiedene Dimensionen der Fortentwicklung des Integrationsprozesses unterschieden werden können (Rittberger/Schimmelfennig 2005: 20 f.), soll in der vorliegenden Arbeit die Rolle der Flexibilitätsklausel für die vertragsimmanente Erschließung neuer Politikfelder auf europäischer Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses im Mittelpunkt stehen.

Die in dieser Arbeit vorzunehmende Studie nimmt Bezug auf die, insbesondere in jenen, im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses über die Konstitutionalisierung der EU entstandenen Arbeiten, vielfach genutzte erweiterte Erfas-

---

19 Gleichwohl sah die Neufassung mit der Einführung des Zustimmungsverfahrens auch eine verstärkte demokratische Absicherung der Rechtsetzung nach Artikel 352 AEUV vor und beinhaltete ferner Ausnahmebereiche, wie insbesondere die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

20 BGBl. I 2009, S. 3022.

sungsperspektive, nach der der europäische Integrationsprozess sowohl durch intergouvernementale Regierungskonferenzen und die daraus resultierenden vertragsrechtlichen Meilensteine als auch durch die Nutzung und Fortentwicklung des primärrechtlichen Angebots (*Opportunity structures*) in der Vertragspraxis und deren Rückwirkungen auf die konstitutionelle Ausgestaltung fortentwickelt wird (Jachtenfuchs/Kohler-Koch 1996b: 28 ff.; Christiansen/Jørgensen 1999; Christiansen et al. 2002; Wessels 2003a; Christiansen/Reh 2009) (vgl. Hix 2002; Stacey/Rittberger 2003; Stacy 2010). Entsprechende *Top-down*- und *Bottom-up*-Dynamiken<sup>21</sup> werden in dieser Arbeit auch im Prozess der sektoralen Fortentwicklung des Integrationsprozesses unterstellt. Einen Erfassungs- und Erklärungsvorschlag für die Rolle der Flexibilitätsklausel für die sektorale Fortentwicklung des Integrationsprozesses, welcher diese dynamische Perspektive und das enge Wechselseitigkeitsverhältnis von formaler konstitutioneller Fortentwicklung und der Etablierung von De-facto-Strukturen in der Vertragspraxis und der damit verbundenen informellen und inkrementellen konstitutionellen Fortentwicklung (Christiansen/Reh 2009: 8) adäquat berücksichtigt, stellt die Fusionsthese (Wessels 1992; 1997a) dar.

Aus der Perspektive der primär staatszentrierten Fusionsthese bietet die Flexibilitätsklausel den Regierungen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb der ‚europäischen Problemlösungsarena‘ gemeinsam auf die im Zuge von Globalisierung und ökonomischen Interdependenzen wachsenden Herausforderungen des Nationalstaates zu reagieren und Artikel 352 AEUV zu diesem Zweck als ‚Türöffner‘ für ein gemeinsames Vorgehen in neuen Aufgabenbereichen zu nutzen. Gemäß der auf Grundlage der Sichtweise der Fusionsthese entwickelten zentralen Leithypothese zur Rolle dieser besonderen Norm für die Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses ermöglicht die Rechtsetzung nach Artikel 352 AEUV die vertragsimmanente Erschließung und Erprobung neuer Politikfelder auf europäischer Ebene, welche im Zuge einer der nachfolgenden Regierungskonferenzen schließlich mit einer ausdrücklichen und eigenständigen Rechtsgrundlage in den Vertragstext aufgenommen werden. Eine entsprechende, die extensive Auslegung des Zielbezugs voraussetzende Anwendung dieses Instruments der weichen Konstitutionalisierung bildet demnach eine Vorstufe der expliziten Übertragung von Zuständigkeiten von der nationalen auf die europäische Ebene und der damit verbundenen primärrechtlichen Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses. Mit

---

21 Die ursprünglich für die Erfassung von Europäisierungsprozessen im europäischen Mehrebenensystem entwickelten Begriffe *top down* und *bottom up* (u. a. Featherstone/Radaelli 2003; Cowles et al. 2001; Lodge 2006) werden in dieser Arbeit genutzt, um die wechselseitige Impulsgebung zwischen der vertragsrechtlichen Entwicklung und der Vertragspraxis zu konzeptionalisieren (vgl. Wessels 2003a: 43).



dieser Leithypothese wird somit auch eine von der Vertragspraxis ausgehende *Bottom-up*-Dynamik im Entstehungsprozess von Politikbereichen auf europäischer Ebene unterstellt.

Die zweite in dieser Studie zu überprüfende Leithypothese bezieht sich hingegen auf die Akteure, welche die Impulse für die Nutzung von Artikel 352 AEUV für eine vertragsimmanente Erschließung neuer Handlungsfelder auf europäischer Ebene geben. Vor dem Hintergrund des gewählten Theorieansatzes der Fusionsthese wundert es nicht, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, welche – dieser Sichtweise folgend – den Integrationsprozess vor dem Hintergrund der Insuffizienz nationaler Handlungskapazitäten und der dadurch bedingten Suche nach Strategien zum Umgang mit dem doppelten bzw. dreifachen Dilemma aus primär zweckrationalen Gründen fortentwickeln (Wessels 1992; Schneider 2011a), auch als die zentralen Akteure für die sektorale Ausdehnung der Integration identifiziert werden. In ihrer Funktion als Europäischer Rat, der, wie auch der Vertragstext vorsieht, der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse gibt und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür festlegt (Art. 15 Abs. 1 EUV), schreiben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur im Rahmen von intergouvernementalen Regierungskonferenzen durch entsprechende Ergebnisse von Verhandlungsprozessen und Paketlösungen die sektorale Agenda im Vertragstext fort, sondern geben durch die Schlussfolgerungen und Erklärungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auch die zentralen Impulse für die praktische Nutzung und Auslegung von Artikel 352 AEUV für eine vertragsimmanente Erschließung neuer Handlungsfelder. Obschon mit dieser Leithypothese der Fokus der Untersuchungen auf das Gremium der Staats- und Regierungschefs und einen diesbezüglichen Erkenntnisgewinn zur Rollenwahrnehmung des Europäischen Rates in der Vertragspraxis gerichtet wird, soll damit die Bedeutung der Europäischen Kommission als ‚Motor der Integration‘ für die dynamische Fortentwicklung des Integrationsprozesses nicht infrage gestellt werden.

Für die empirische Bearbeitung der durch die beiden Leithypothesen präzisierten Fragestellung zur Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Dimension des Integrationsprozesses wird eine vom Beginn des Integrationsprozesses (1957/1958) bis zum aktuellen Entwicklungsstand (31. Dezember 2012) reichende Längsschnittanalyse gewählt. Erst eine diachrone Betrachtung ermöglicht es, den durch das enge Wechselseitigkeitsverhältnis von der Fortschreibung der vertragsrechtlichen Grundlagen und der praktischen Nutzung, Auslegung und Umdeutung des Vertragstextes in der Vertragspraxis gekennzeichneten Integrationsprozess entsprechend zu erfassen und auch zeitlich verzögerte Rückwirkungen der Rechtsetzung nach Artikel 352 AEUV auf die Fortschreibung der sektoralen Agenda des Vertragstextes für die Analyse zu erschließen. Darüber hinaus bietet diese Anlage der Arbeit die Möglichkeit, ein umfassendes Bild über die



sektorspezifische Nutzung der Flexibilitätsklausel zu geben und differenzierte Aussagen über den Wandel der Rolle des Artikels 352 AEUV für die sektorale Integration zu treffen. Die gewählte Längsschnittanalyse zielt somit darauf, die Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Fortentwicklung anhand der beiden Leithypothesen für den bisherigen Integrationsprozesses zu untersuchen. Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisinteresses, das sich primär auf die Output-Dimension der Rechtsetzung nach Artikel 352 AEUV bezieht, müssen jene Fragen zu den Einzelinteressen der Mitgliedstaaten und damit verbundene Interessen- und Machtkonstellationen im Europäischen Rat, welche eine Impulsgebung für den Rückgriff auf Artikel 352 AEUV für eine vertragsimmanente Erschließung neuer Handlungsbereiche und die darauf folgende Nutzung im Einzelfall vorangetrieben oder gebremst haben könnten, ausgeklammert werden. Berücksichtigend, dass die Beratungen des Europäischen Rates hinter verschlossenen Türen stattfinden und dieses Gremium im Rahmen der Schlussfolgerungen und Erklärungen des Vorsitzes nationalstaatliche Interessen aggregiert sowie angesichts der Tatsache, dass Artikel 352 AEUV die einstimmige Beschlussfassung im Rat vorsieht und somit keine Abstimmungsprotokolle vorliegen, könnten Interessen einzelner Mitgliedstaaten und Machtkonstellationen im Europäischen Rat und im Rat ohnehin nur unter methodischen Schwierigkeiten für den Betrachtungszeitraum rekonstruiert werden.

Die empirische Grundlage für die Überprüfung der Leithypothesen bilden das im Zeitraum 1958-2012 unter Rückgriff auf Artikel 352 AEUV erlassene Sekundärrecht, die Schlussfolgerungen und Erklärungen des Europäischen Rates sowie die bislang in Kraft getretenen Verträge. Um die in Form der beiden Leithypothesen vorausgesetzten Zusammenhänge zwischen der Impulsgebung des Europäischen Rates, der Nutzung des Artikels 352 AEUV für die vertragsimmanente Erschließung neuer Handlungsfelder und der vertragsrechtlichen Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses im Zuge einer nachfolgenden Regierungskonferenz noch differenzierter darstellen zu können, soll zudem auf ergänzende Dokumente und Sekundärliteratur zurückgegriffen werden.

### 1.3 Das Thema als Gegenstand der Forschung

Im Unterschied zu den Möglichkeiten der differenzierten Integration wurde die Fortentwicklung des Integrationsprozesses unter Nutzung der Flexibilitätsklausel bislang noch nicht politikwissenschaftlich erforscht. In der politikwissenschaftlichen Literatur wurde Artikel 352 AEUV bzw. die Vorgängerregelung Artikel 308 (ex-Art. 235) EGV in der Vergangenheit nur vereinzelt aufgegriffen. Dies war zum einen im Rahmen der frühen, von den deutschen Bundesländern angestoßenen nationalen Kompetenzdebatte (1987-2000) sowie in der von juristischen

Beiträgen dominierten Kompetenzdebatte des Post-Nizza-Prozesses (2000-2009), in dem auch die Kritik an diesem vertragsrechtlichen Sonderfall zu einem Thema auf europäischer Ebene wurde, der Fall (Weidenfeld 1994: 30, 1996: 6; Göler et al. 2002: 5; Becker 2005: 193). Zum anderen wurde Artikel 308 EGV auch im Rahmen der in der Reflexionsphase angestellten Suche nach Strategien und Szenarien für den Umgang mit dem vorerst gescheiterten Verfassungsvertrag und die Fortentwicklung des Integrationsprozesses als eine Möglichkeit für die vertragsimmanente Fortentwicklung des europäischen Konstitutionalisierungsprozesses (*Soft constitutionalisation*) ausgemacht (Wessels 2003a: 28; Faber/Wessels 2006: 22; Schäfer/Wessels 2007: 137). Die damit verbundenen Ausführungen zu diesem primärrechtlichen Sonderfall sind jedoch meist Teil einer systematischen Aufstellung von Konstitutionalisierungsformen und bleiben ohne aussagekräftige empirische Belege für die unterstellte konstitutionelle Reichweite.

In den Rechtswissenschaften wurde sich bereits im Rahmen der Kommentierung des Primärrechts eingehender mit der – bereits im EWG-Vertrag verankerten – zielbezogenen Handlungsermächtigung beschäftigt. Darüber hinaus behandeln schon juristische Beiträge in den späten 1960er Jahren und in den 1970er und 1980er Jahren diesen besonderen Vertragsartikel (von Meibom 1968; Everling et al. 1976; Kaiser 1980; Dorn 1986). Von besonderem Interesse ist zudem, dass das Potential von Artikel 352 AEUV für die Erschließung neuer Handlungsbereiche in der juristischen Literatur schon früh festgestellt wurde (Weiler 1991: 2442 f.) und auch immer wieder hervorgehoben wird (u. a. Häde/Puttler 1997; Nettesheim 2004: 520; Geiss 2009: 2167, Rn. 6; Vedder 2012: 1097, Rn. 8). Betrachtungen, welche die Nutzung der zielbezogenen Handlungsermächtigung für einen bestimmten Zeitraum auswerten und wissenschaftlich aufarbeiten, haben bisher schon Dorn (1986) sowie – deutlich systematischer und auf einer jeweils breiteren empirischen Basis – Weiler (1991: 2442 ff.) und Bungenberg (1999) vorgelegt. Zudem wird auch vereinzelt in Kommentaren auf bisherige Anwendungsbereiche des Artikels 352 AEUV verwiesen (u. a. Winkler 2011: 35 ff., Rn. 119 ff.). Obschon eine theoriegeleitete empirische Analyse der Rolle von Artikel 352 AEUV für den Integrationsprozess auch in den Rechtswissenschaften noch nicht geleistet worden ist, finden sich in der juristischen Literatur doch vereinzelt theoriebasierte Erfassungsvorschläge für die zielbezogene Handlungsermächtigung. Diese nehmen jedoch vorwiegend implizit, aber auch explizit Bezug auf die (neo-)funktionalistische Sichtweise, nach der die bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Ziel des Gemeinsamen Marktes ausgerichtete Norm als Grundlage für die Entwicklung von *Spill-over*-Effekten in einem eigendynamischen, sich selbst verstärkenden Integrationsprozesses, identifiziert werden kann (u. a. Everling 1976: 19 ff.; Bungenberg 1999: 25 ff.; Götz 2002: 100; Winkler 2011: 10, Rn. 23). Wenngleich insbesondere die juristischen Beiträge von Weiler (1991) und Bungenberg (1999) einen großen Er-

kenntniswert für die Erforschung der Relevanz des Artikels 352 AEUV für die sektorale Fortentwicklung beinhalten, stellt eine theoriegestützte und politikwissenschaftlich angelegte Langzeitanalyse der Rolle des Artikels 352 AEUV für die Erschließung neuer Handlungsfelder und einer diesbezüglichen Fortentwicklung der sektoralen Dimension des Integrationsprozesses noch ein Forschungsdesiderat dar. Die als theoretischen Ansatz gewählte Fusionsthese hebt dabei erstmals die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten als zentrale Akteure für die sektorale Ausdehnung hervor und bietet somit eine alternative Sichtweise zu jener im juristischen Schrifttum verbreiteten neo-funktionalistischen Lesart. Ferner soll auch mit dem gewählten zeitlichen Analyserahmen (1958-2012) eine Forschungslücke geschlossen werden. Da die wissenschaftliche Aufarbeitung der Nutzung des Artikels 352 AEUV bis zum Jahr 1998 reicht (Bungenberg 1999), existiert bislang keine umfassende, auch die Nutzung dieses vertragsrechtlichen Sonderfalls im Post-Nizza-Prozess (2000-2009) berücksichtigende Untersuchung der Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Fortentwicklung der Integration.

#### 1.4 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. *Kapitel 1*, die Einleitung, dient zunächst dazu, das spezielle Forschungsinteresse aufzuzeigen, die gewählte Forschungsfrage und die damit verbundene Untersuchungsperspektive vorzustellen und mit Blick auf den aktuellen Forschungsstand zu verorten. Ferner gilt es in diesem einleitenden Kapitel, das Vorgehen und den Aufbau der Arbeit vorzuzeichnen und aufzuzeigen, wo der Mehrwert dieser Arbeit in Bezug auf die aktuellen wissenschaftlichen Debatten liegen kann.

Im anschließenden *Kapitel 2* soll das für die theoriegestützte Untersuchung der Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Dimension des Integrationsprozesses zugrunde gelegte Verständnis der europäischen Integration als mehrdimensionaler Prozess ausgeführt und das breite theoriegestützte Erfassungs- und Erklärungsangebot in der gebotenen Kürze vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch bereits der in Kapitel 4 noch ausführlich darzulegende Ansatz der Fusionsthese im Prozess der Theorieentwicklung verortet. In diesem Grundlagenkapitel ist schließlich ebenfalls die in dieser Arbeit eingenommene dynamische und erweiterte Perspektive für die Erfassung der Fortentwicklung des Integrationsprozesses auszuführen und zu rechtfertigen. Ausgehend von diesen Ausführungen sollen jene, insbesondere in der Reflexionsphase diskutierten Möglichkeiten für eine vertragsimmanente Fortentwicklung des Integrationsprozesses vorgestellt und dabei bereits die Bedeutung von Artikel 352 AEUV als ein Instrument der weichen Konstitutionalisierung herausgearbeitet werden.

*Kapitel 3* soll schließlich in den Blick rücken, dass Artikel 352 AEUV nicht nur eine vertragsrechtliche Möglichkeit bietet, um den Integrationsprozess dynamisch fortzuentwickeln, sondern gleichzeitig auch selbst als Bestandteil des Vertrags einer Fortentwicklung unterliegt. Dies soll vor allem anhand der Kompetenzdebatte des Post-Nizza-Prozesses und der in diesem Rahmen insbesondere von den deutschen Bundesländern geübten Kritik und ihrer Folgen für die Reform der zielbezogenen Handlungsgrundlage im Zuge der Konventberatungen aufgezeigt werden. Dazu wird in Kapitel 3, aufbauend auf dem Verständnis der EU als Rechtsgemeinschaft, in einem ersten Schritt die der EU zugrundeliegende Kompetenzordnung vorgestellt und die an ihr von verschiedenen Quellen geübte Kritik als Schlüsselthema des Integrationsprozesses beleuchtet. In einem zweiten Schritt gilt es die Flexibilitätsklausel als Sonderfall innerhalb der Kompetenzordnung zu verorten und herauszuarbeiten, dass die zielbezogene Ermächtigungsgrundlage in der Vergangenheit auch einen besonderen Kritikpunkt in der Kompetenzdebatte bildete. Um dies zu verdeutlichen, sollen mit den deutschen Bundesländern und dem deutschen Bundesverfassungsgericht zwei zentrale Quellen der Kompetenzdebatte in den Blick genommen und ihre insbesondere im Post-Nizza-Prozess geübte Kritik an Artikel 308 (ex-Art. 235) EGV auf der Basis von offiziellen Dokumenten des Bundesrates und des Konvents sowie Gerichtsurteilen des BVerfG nachgezeichnet und unter Hinzuziehung von Sekundärliteratur ausgewertet werden. Dieses Kapitel zielt somit zum einen darauf, die politische Umstrittenheit des Artikels 352 AEUV aufgrund der in dieser Norm angelegten Möglichkeit für eine vertragsimmanente Fortentwicklung aufzuzeigen. Zum anderen dient dieses Kapitel auch dazu, die Hintergründe der mit dem Vertrag von Lissabon erstmals reformierten und im Zuge des Lissabon-Urteils des BVerfG in der Vertragspraxis eingeschränkten Flexibilitätsklausel zu beleuchten.

Im anschließenden *Kapitel 4* wird wieder auf die politikwissenschaftliche Erfassung des zuvor ausführlich dargelegten Sonderfallcharakters dieser Norm zurückgekommen. Artikel 352 AEUV, welcher in Kapitel 2 bereits als Instrument für eine ‚weiche‘ Fortentwicklung des Integrationsprozesses unterhalb der Schwelle der formalen Vertragsänderung verortet wurde, soll nunmehr unter Rückgriff auf den integrationstheoretischen Ansatz der Fusionsthese erfasst und erklärt werden. Aus dieser Perspektive sollen daraufhin auch die beiden forschungsleitenden Hypothesen zur Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Fortentwicklung der europäischen Integration aus Sicht der Fusionsthese entwickelt werden. Um die unterstellte Rückwirkung der Nutzung dieses vertragsrechtlichen Sonderfalls auf die vertragsrechtliche Verankerung von neuen Handlungsbereichen auf europäischer Ebene deutlicher zu machen, wird in diesem Kapitel auch die für die Darstellung der Fusionsthese genutzte Grafik der Stufenfusion angepasst und somit grundsätzlich weiterentwickelt.

Auf der Grundlage der offen gelegten Vorverständnisse und dem ausgeführten methodischen Vorgehen (vgl. Kap. 2 und 4) sollen in *Kapitel 5*, welches auch den Kern der vorliegenden Arbeit bildet, die zuvor formulierten beiden Leithypothesen auf einer breiten empirischen Basis überprüft und auf diese Weise wissenschaftliche Erkenntnisse zur Rolle von Artikel 352 AEUV für die sektorale Fortentwicklung des Integrationsprozesses im Zeitraum 1958-2012 gewonnen werden. Im abschließenden *Kapitel 6* sollen daraufhin die im Rahmen der Arbeit und insbesondere im Zuge der Überprüfung der beiden Leithypothesen generierten Ergebnisse zusammengefasst, hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Erkenntniswerts bewertet und mögliche Anschlussfragen und damit verbundene Forschungsdesiderata formuliert werden.

## 1.5 Beiträge zur Forschung

Mit ihrer Fragestellung und ihrem Untersuchungsfokus verortet sich die vorliegende Arbeit bereits in verschiedenen wissenschaftlichen Debatten und möchte zugleich Ergebnisse generieren, welche in diese einfließen können.

So greift die gewählte Fragestellung zwar vordergründig die aktuelle politische Debatte um die Fortentwicklung der EU auf. Sie ordnet sich dabei jedoch auch in die politikwissenschaftliche und juristische Diskussion um mögliche Strategien und Szenarien zur Fortentwicklung des Integrationsprozesses ein, die bereits in der Reflexionsphase unter dem Begriff der ‚weichen Konstitutionalisierung‘ geführt wurde (vgl. Wessels 2003a; Jopp/Kuhle 2005: 261; Thym 2005) und vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder aktuell geworden ist. Während die Formen der differenzierten Integration und die Integration durch Recht bereits im Hinblick auf ihre Relevanz für die Fortentwicklung des Integrationsprozesses erforscht wurden (u. a. Tekin 2012; Leuffen et al. 2012 sowie Weiler 1991; Haltern 2012), sollen mit der, den Zeitraum 1958-2012 umfassenden Studie zur Rolle der Flexibilitätsklausel für die sektorale Dimension der Integration eine diesbezügliche empirische Forschungslücke geschlossen und verwertbare Erkenntnisse für die aktuelle wissenschaftliche wie politische Debatte gewonnen werden. Da die gewählte Fragestellung sowohl aus politikwissenschaftlicher als auch aus juristischer Sicht von besonderem Interesse ist und bereits im Bereich der Rechtswissenschaften entsprechende Vorarbeiten existieren (vgl. Kap. 1.3), sollen diese in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen und mit politikwissenschaftlichen Erfassungs- und Erklärungsvorschlägen verknüpft werden. Insofern sollen in dieser Arbeit somit auch Ergebnisse und Forschungsperspektiven unterschiedlicher Disziplinen zusammengeführt und im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, umfassende Erkenntnisse zur Rolle von Artikel 352 AEUV für den Integrationsprozess zu gewinnen, genutzt werden.

Diese Arbeit greift darüber hinaus einen erweiterten, auf Annahmen der neo-institutionalistischen Denkschulen zurückgehenden Erfassungsvorschlag für den Integrationsprozess auf (Maurer/Wessels 2003: 32 ff.; Wessels 2003a; 2008: 31 ff.) und möchte am Beispiel der Rechtsetzung nach Artikel 352 AEUV und deren Folgen für die vertragsrechtliche Verankerung neuer Politikbereiche auf europäischer Ebene zum einen einen empirischen Beleg für das unterstellte enge Wechselseitigkeitsverhältnis zwischen der Fortentwicklung des Vertragstextes und der Nutzung, Auslegung und Fortentwicklung des primärrechtlichen Angebots in der Vertragspraxis liefern. Zum anderen soll diese Arbeit Erkenntnisse zur tatsächlichen Rolle des Europäischen Rates als Impulsgeber für die informelle konstitutionelle Fortentwicklung des Integrationsprozesses generieren und somit auch einen Beitrag zur Erforschung der ‚gelebten institutionellen Architektur‘ („*Living architecture*“) (Wessels 2011: 11) der Europäischen Union leisten. Entsprechende Ergebnisse zum unterstellten Muster der sektoralen Fortentwicklung bzw. zur Nutzung von Artikel 352 AEUV für die Erschließung neuer Handlungsfelder und der damit verbundenen ‚Praxis des Regierens‘ (Jachtenfuchs/Kohler-Koch 2006b: 28) könnten darüber hinaus in der Politikfeldforschung sowie im Rahmen der *Governance*-Forschung (u. a. Tömmel 2008b; Héritier/Rhodes 2011) aufgegriffen werden.

Nicht zuletzt möchte diese Arbeit, in der die Erklärungskraft der Fusionsthese getestet und das für eine Mikrosicht auf die sektorale Dimension des Integrationsprozesses nutzbare Modell der Fusionsleiter an die Fragestellung angepasst und somit weiterentwickelt werden soll, einen neuen integrationstheoretischen Zugang zur Erforschung der konstitutionellen Fortentwicklung des Integrationsprozesses vorstellen und auf diese Weise auch einen Beitrag zur Ausdifferenzierung des Theorieangebots und dem damit verbundenen „*Acquis académique*“ (Wessels/Gläser 2012) leisten.